

## Hinweis:

Der aktuelle Verfahrensstand der Rechtssache [T-330/18](#) Carvalho u.a./ Parlament und Rat lässt sich jederzeit auf der Seite des EuG ([curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)) abrufen.

## Hintergrundinformation:

### **I. Was bislang passiert ist**

- **24.05.2018** Einreichung der Klageschrift beim Gericht der Europäischen Union (EuG)
- **02.07.2018** Wiedervorlage der Klageschrift auf Anordnung des EuG in gekürzter Fassung

Auf den Eingang der Klageschrift folgen gemäß Verfahrensordnung des Gerichts u.a. Registereintragung, Vergabe des Aktenzeichens (Ordnungsnummer mit einem vorangestellten "T" und nachgestellter Jahresangabe), Kammerzuweisung, Bestimmung des Berichterstatters sowie Mitteilung im Amtsblatt der EU.

- Vergabe Aktenzeichen in der Rechtssache Carvalho u.a./Parlament und Rat: **T-330/18**
- **13.08.2018** Veröffentlichung im [Amtsblatt der EU](#)

Innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Rechtssache im Amtsblatt der EU können zudem Personen, die ein Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben, dem Verfahren - auf Seiten des Klägers wie auch auf Seiten des Beklagten - als sog. Streithelfer beitreten.

- **20.09.2018** Antrag auf Beitritt als Streithelfer auf Seiten der Kläger durch Climate-Action-Network Europe (CAN-E)
- **24.09.2018** Antrag auf Beitritt als Streithelfer aus Seiten der Kläger durch die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)
- **28.09.2018** Antrag auf Beitritt als Streithelfer aus Seiten der Kläger durch wemove

### **II. Was noch passieren wird bzw. kann**

Der weitere zeitliche Prozessverlauf ist schwer prognostizierbar. Im Durchschnitt beträgt die Verfahrensdauer vor dem EuG **18,7 Monate**.

Das Verfahren vor dem EuG umfasst grundsätzlich **(1) ein schriftliches und (2) ein mündliches Verfahren**

**(1)** Nach Zustellung der Klageschrift an den Beklagten beträgt die übliche Frist für die Klagebeantwortung zwei Monate, kann aber auf Antrag verlängert werden. Die Zustellung an die Beklagten ist Anfang AUG erfolgt. Die Frist endet am 16.10.2018.

Klageschrift und Klagebeantwortung können bei Bedarf durch eine Erwiderung des Klägers (sog. Replik) und Gegenerwiderung des Beklagten (sog. Duplik) ergänzt werden.

**(2)** Das fakultative mündliche Verfahren umfasst eine mündliche Verhandlung, in deren Verlauf das Gericht die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte anhört sowie ggf. Zeugen und Sachverständigen vernimmt. Die Kläger können, die Prozessvertreter müssen in diesem Fall vor Gericht erscheinen. Der Berichterstatter fasst den vorgetragenen Sachverhalt sowie die wesentlichen Argumentationslinien der Parteien in einem summarischen Sitzungsbericht zusammen.

Im Anschluss an ein etwaiges mündliches Verfahren berät das Gericht auf Grundlage des vom Berichterstatter erarbeiteten Urteilsentwurfs. Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

**(3) Denkbar sind folgende Szenarien:**

- **Entscheidung bei offensichtlich unzulässiger Klage auf Vorschlag des Berichterstatters** - jederzeit möglich. Das Klageverfahren wird nicht fortgeführt, der Kläger kann Rechtsmittel einlegen.
- **Zwischenstreit auf Antrag des Beklagten** - das Gericht entscheidet bei fakultativ mündlicher Verhandlung vorab über die Zulässigkeit der Klage, d.h. ohne in eine inhaltliche Prüfung einzutreten. Bei Unzulässigkeit der Klage wird die Klage durch Endurteil abgewiesen (sog. Prozessurteil). Der Kläger kann hiergegen Rechtsmittel beim Gerichtshof einlegen und bei Stattgabe des Rechtsmittels wird der Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung an das EuG zurückverwiesen. Bei Zulässigkeit der Klage wird der Antrag des Beklagten durch sog. Zwischenurteil abgewiesen und das Verfahren fortgesetzt.
- **Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung** - das Gericht steigt nach Bejahung der Zulässigkeit in die inhaltliche Prüfung ein (sog. Sachurteil). Im Fall einer Klageabweisung kann der Kläger Rechtsmittel einlegen, im Fall einer Klagestattgabe kann der Beklagte Rechtsmittel vor dem Gerichtshof einlegen. Die Verfahrensdauer vor dem Gerichtshof beträgt im Durchschnitt **12,9 Monate**.
- **Entscheidung nach mündlicher Verhandlung** - s.o.
- **Kostenentscheidung bei Erledigung** - die EU verschärft vor Urteilsverkündung ihre THG-Reduktionsziele für 2030 und passt die THG-Emissionsgesetze entsprechend an. Das Gericht stellt fest, dass die Klage gegenstandslos geworden ist und entscheidet nur noch über die Kosten (ggf. zu Lasten des Beklagten).
- Da es sich im vorliegenden um einen Fall objektiver bzw. subjektiver Klagehäufung handelt (d.h. es liegen mehrere Anträge vor und es sind zugleich mehrere Kläger involviert), besteht zudem die Möglichkeit einer **Verfahrenstrennung**. Eine Verfahrenstrennung ist denkbar im Hinblick auf die verschiedenen Anträge - etwa im Fall eines Zwischenstreits. Dann beschränkt sich das abgetrennte Verfahren zunächst nur auf formelle Aspekte, während das Ausgangsverfahren auch in die inhaltliche Prüfung einsteigt. Eine Verfahrenstrennung ist auch im Hinblick auf die verschiedenen Kläger denkbar - insbesondere im Hinblick auf ihre jeweilige Klagebefugnis und persönliche Betroffenheit.